Amtliche Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf

HERAUSCEBER: REKTOR DER UNIVERSITÄT. REDAKTION: ABT. 1.1 · FERNRUF 311-4701

8/1985

Düsseldorf, den 30.7. 1985

INHALTSVERZEICHNIS

Seite	2	Körperschaftshaushalt der Universität Düsseldorf 1985
Seite	13	Einschreibungsordnung der Universität Düsseldorf
Seite	16	Semestertermine für das Sommersemester 1986
Coito	17	Pogt-doktoranden - Programm

Körperschaftshaushalt der Universität Düsseldorf 1985

Körperschaftshaushalt 1985

- Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben -

Körperschaftshaushalt 1985

1. Einnahmen

T. L. C. L.	
119	Since the state of
129	86.600,
130	208.500,
298	30,000,
350	one from
367	62.600,
$_{ m CC}$	387.700,

2. Ausgaben

The first of the f	
S A G	2.100,
547	56.500,~~
632	4.330,
812	neer y was very
837	294.770,
910	30.000,
961	The state of the s
Gesamt:	387.700, was

Haushaltsplan

1985

Körperschaftshaushalt der Universität Düsseldorf für das Haushaltsjahr 1985

Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 1985 DM
	Titelgruppe 21	
	Einnahmen der Clawiter-Stiftung	
	Vgl. Vermerk bei Titelgruppe 66	
119 21	Vermischte Einnahmen	
129 21	Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeic	34.500
130 21	Erlöse aus der Veräußerung von Wertpapieren	and the control to th
298 21	Vermögensübertragungen	State 1924 State 1924 State 1924
350 21	Entnahmen aus Rücklagen	TON ONE FOR THE STATE OF THE ST
361 21	Einnahmen aus Überschüssen des Vorjahres	21.600,
	Summe Titelgruppe 21	56.100,

))

ŧ

Körperschaftshaushalt der Universität Düsseldorf für das Haushaltsjahr 1985

Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 1985 DM
	Titelgruppe 22	
	Einnahmen der Scheunemann-Stiftung Vgl. Vermerk bei Titelgruppe 67	
119 22	Vermischte Einnahmen	
129 22	Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit	4.800,
130 22	Erlöse aus der Veräußerung von Wertpapieren	8.900,
298 22	Vermögensübertragungen	30.000
350 22	Entnahmen aus Rücklagen	, make you the total or the tot
361 22	Einnahmen aus Überschüssen des Vorjahres	11.500,
	Summe Titelgruppe 22	55.200,

Körperschaftshaushalt der Universität Düsseldorf für das Haushaltsjahr 1985

Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 1985 DM
	Titelgruppe 23	
	Einnahmen der Wülfing-Stiftung Vgl. Vermerk bei Titelgruppe 68	
119 23	Vermischte Einnahmen	State State of the
129 23	Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit	47.300,
130 23	Erlöse aus der Veräußerung von Wertpapieren	199.600
298 23	Vermögensübertragungen	
350-23	Entnahmen aus Rücklagen	
361 23	Einnahmen aus Überschüssen des Vorjahres	29.500
	Summe Titelgruppe 23	275.400.==

i oz

Titel	Zweckbestimmung -	Ansatz 1985
	Titelgruppe 66	DM
	Ausgaben der Clawiter-Stiftung	
	 Die Mittel sind gegenseitig deckungsfähig. Sie sind übertragbar. 	
	 Die Mehreinnahmen bei Titelgruppe 21 erhöhen die Mittel dieser Titelgruppe. 	
	 Die Mindereinnahmen bei Titelgruppe 21 vermindern die Mittel dieser Titelgruppe. 	
546 66	Vermischte Ausgaben	700,
547 66	Sachausgaben	500,
632 66	Erstattungen an das Land für Verwaltungsausgaben	1.725,
812 66	Erwerb von Geräten	9
831 66	Erwerb von Wertpapieren	53.175,
910 66	Zuführung zu Rücklagen	The Control of the Co
961 66	Deckung von Fehlbeträgen aus dem Vorjahr	
	Summe der Titelgruppe 66	56.100,

		Blatt: 9
Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 1985
	Titelgruppe 67	DM
	Ausgaben der Scheunemann-Stiftung	
	 Die Mittel sind gegenseitig deckungsfähig. Sie sind übertragbar. 	
	 Die Mehreinnahmen bei Titelgruppe 22 erhöhen die Mittel dieser Titelgruppe. 	
	 Die Mindereinnahmen bei Titelgruppe 22 vermindern die Mittel dieser Titelgruppe. 	
546 67	Vermischte Ausgaben	300,
547 67	Sachausgaben	6.000,
632 67	Erstattungen an das Land für Verwaltungsausgaben	240,
812 67	Erwerb von Geräten	
831 67	Erwerb von Wertpapieren	18.660,
910 67	Zuführung zu Rücklagen	30.000,
961 67	Deckung von Fehlbeträgen aus dem Vorjahr	
	Summe der Titelgruppe 67	55.200,

		Blatt: 10
Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 1985
	Titelgruppe 68	DM
	Ausgaben der Wülfing-Stiftung	
	 Die Mittel sind gegenseitig deckungsfähig. Sie sind übertragbar. 	
	 Mehreinnahmen bei Titelgruppe 23 erhöhen die Mittel dieser Titelgruppe. 	
	 Mindereinnahmen bei Titelgruppe 23 vermindern die Mittel dieser Titelgruppe. 	
546 68	Vermischte Ausgaben	1.100,
547 68	Sachausgaben	50.000,
632 68	Erstattungen an das Land für Verwaltungsausgaben	2.365,
812 68	Erwerb von Geräten	
831 68	Erwerb von Wertpapieren	222.935,
910 68	Zuführung von Rücklagen	
961 68	Deckung von Fehlbeträgen aus dem Vorjahr	
	Summe der Titelgruppe 68	276.400,

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Düsseldorf vom 13.11.1984 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04.06.1985 - Z A 2 -4031.171.85- .

Düsseldorf, den 3o.07.1985

In Vertretung

Chains

(Dr. Curtius)

- Kanzler -

Amtlicher Teil

- b) wenn der gewählte Studiengang Zulassungsbeschrankungen unterliegt, für einen Teil dieses Studiengangs eine h\u00f6here Ausbildungskapazit\u00e4t als f\u00fcr einen sp\u00e4tern Teil besteht und gew\u00e4hrleistet ist, da\u00e4 der Student sein Studium an \u00e4nderen Hochschulen fortsetzen kann,
- c) wenn die Zulassung aus anderen Gründen auf einen Teil des Studienganges beschränkt ist oder
- d) wenn der Bewerber gemäß § 3 Abs.5 für ein zeitlich begrenztes Studium zugelassen worden ist.
- (6) Die Universität kann von den Studienbewerbern die personenbezogenen Daten erheben, die zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich sind.

§ 2 Voraussetzungen der Einschreibung

- (1) Die Qualifikation für ein Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreite (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreite) oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen. Die allgemeine Hochschulreite berechtigt uneingeschränkt zum Studium, die fachgebundene Hochschulreite nur zum Studium der im Zeugnis ausgewiesenen Studiengänge. Die Einschreibung für ein Promotionsstudium (§ 1 Abs.3 Satz 1) kann nur erfolgen, wenn der Studienbewerber die Voraussetzungen des § 94 Abs.2 WissHG erfüllt und die Bescheinigung eines Hochschullehrers der Universität Düsseldorf vorlegt, aus der sich ergibt, daß der Studienbewerber von diesem als Doktorand betreut wird.
- (2) Der Nachweis einer besonderen Vorbildung, einer besonderen studiengangbezogenen Eignung oder einer praktischen Tätigkeit wird gefordert, soweit Prüfungsordnungen dies vorsehen
- (3) Für Studiengänge, bei denen Zulassungszahlen festgesetzt sind, setzt die Einschreibung den Nachweis über die Zuweisung eines Studienplatzes voraus Dieser Nachweis ist entbehrlich, wenn der Studienbewerber die Einschreibung unter Einstufung in ein höheres Fachsemester beantragt, für das Zulassungszahlen nicht festgesetzt sind, sofern er die Anerkennung von entsprechenden Studienzeiten nachweist.
- (4) § 65 Abs. 4 WissHG bleibt unberuhrt.
- (5) Studienbewerber ohne den Nachweis der Qualifikation nach Absatz 1 können unter den Voraussetzungen des § 66 WissHG (Einstufungsprüfung) eingeschrieben werden.

§ 3 Ausländische und staatenlose Studienbewerber

- (1) Studienbewerber, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, können soweit keine Zugangshindernisse gemäß § 5 vorliegen eingeschrieben werden wenn sie die für den gewählten Studiengang erforderliche Qualifikation nachweisen, die gemäß § 2 Abs 2 erforderlichen Nachweise erbringen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen und zum Fachstudium zugelassen worden sind. Ausländische Studienbewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern haben vor Aufnahme des Fachstudiums den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache zu erbringen.
- (2) Ausländischen Studienbewerbern, die den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nicht erbracht haben und einen Hochschulsprachkurs besuchen wollen, um eine Sprachprüfung abzulegen, wird befristet bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Sprachprüfung die Rechtsstellung eines Studenten verliehen, wenn sie zum Besuch des Hochschulsprachkurses zugelassen worden sind.
- (3) Mit dem Bestehen der Prüfung nach Absatz 2 wird kein Anspruch auf Einschreibung zum Fachstudium erworben.
- (4) Das Nahere über die Zulassung nach den Absätzen 1 und 2, insbesondere über Zustandigkeiten, Formen, Fristen und Auswahl, regelt eine besondere Ordnung, die die Universität als Satzung erläßt.
- (5) Die in Absatz 4 genannte Satzung regelt ferner die Zulassung von ausländischen und staatenlosen Studienbewerbern, die ein zeitlich begrenztes Studium ohne Abschlußprüfung durchführen wollen; die Zulassung kann abweichend von § 5 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a geregelt werden.

§ 4 Verfahren

- (1) In nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen kann die Universität eine Bewerbungsfrist festsetzen. In zulassungsbeschränkten Studiengängen muß der Zulassungsantrag innerhalb der festgesetzten Frist bei der zuständigen Stelle eingegangen sein, Bewerber, die diese Frist versäumen oder den Antrag nicht formgerecht stellen, sind vom Vergabeverfahren ausgeschlossen. Die in Satz 1 und 2 genannten Fristen werden im Vorlesungsverzeichnis und durch Aushang bekanntgegeben.
- (2) Die Einschreibung für einen Studiengang erfolgt auf Antrag des Studienbewerbers. Der Antrag ist formgerecht innerhalb der von der Universität festgesetzten Frist zu stellen Sofern die Studienordnung bestimmt, daß das Studium nur im Jahresrhythmus aufgenommen werden kann, ist der Antrag nur zulässig, wenn für das betreffende Semester ein Lehrangebot besteht
- (3) Mit dem Antrag auf Einschreibung sind vorzulegen:
- 1 der ausgefüllte Erhebungsbogen Mit dem Antrag auf Einschreibung werden folgende personenbezogene Daten des Studienbewerbers gemäß § 1 Abs 6 erhoben

Elnschreibungsordnung der Universität Düsseldorf

Vom 4. Juni 1985

Aufgrund des § 2 Abs 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV NW. S 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S 800), hat die Universität Düsseldorf folgende Einschreibungsordnung als Satzung erlassen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Studienbewerber werden auf Antrag durch Einschreibung in die Universität aufgenommen (Immatrikulation). Durch die Einschreibung wird der Studienbewerber für die Dauer der Einschreibung Mitglied der Universität mit den daraus folgenden, in der Grundordnung der Universität sowie in der Satzung der Studentenschaft näher beschriebenen Rechten und Pflichten.
- (2) Ein Studienbewerber ist für einen Studiengang einzuschreiben, wenn er die Voraussetzungen für die Einschreibung nachweist und kein Zugangshindernis vorliegt.
- (3) Die Einschreibung erfolgt für einen Studiengang oder für mehrere Studiengänge, für den oder für die der Studienbewerber die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt; als Studiengang gelten auch Studien zum Zwecke der Promotion, Studien zum Zwecke der Ablegung der Zusatzprüfung für die Sekundarstufe I und ein von der Universität angebotenes weiterbildendes Studium gemäß § 89 Abs. 2 WissHG, das einem Studiengang gleichwertig ist und mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen wird. Ein Studienbewerber kann gleichzeitig für mehrere Studiengänge, für die eine Zulassungsbeschränkung mit Auswahlverfahren besteht, durch das Studienbewerber vom Erststudium ausgeschlossen werden, nur eingeschrieben werden, wenn dies wegen einer für den berufsqualifizierenden Abschluß vorgeschriebenen Studiengangkombination erforderlich ist.
- (4)"Mit der Einschreibung wird der Studienbewerber Mitglied in dem Fachbereich, der den von ihm gewählten Studiengang anbietet. Ist der vom Studienbewerber gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengange mehreren Fachbereichen zugeordnet, so hat der Studienbewerber bei der Einschreibung den Fachbereich zu wahlen, in dem er Mitglied sein will.
- (5) Die Einschreibung kann unbeschadet der Verpflichtung zur Rückmeldung befristet werden,
- a) wenn der gewählte Studiengang an der Universität nur teilweise angeboten wird,

Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlücht, Staatsangehörigkeit, standiger Wohnsitz, Semesteranschrift, die von dem Studienbewerber gewählten Studiengänge mit den zugehörigen Fächern und Fachsemestern, die Zugehörigkeit zur Fachschaft und zum Fachbereich, die Art der Hochschulzugangsberechtigung, das Beschaftigungsverhältnis innerhalb der Universität und das Datum der Einschreibung;

- 2. die für den Nachweis der Qualifikation erforderlichen Zeugnisse sowie im Faile des § 2 Abs. 2 die für den Nachweis einer besonderen Vorbildung, besonderen studiengangbezogenen Eignung oder praktischen Tätigkeit erforderlichen Zeugnisse oder Belege in beglaubigtei Kopie oder Abschrift Ausländische Zeugnisse sind im Original nebst einer Fotokopie oder Abschrift vorzulegen Fotokopien oder Abschriften ausländischer Zeugnisse bedürfen der Beglaubigung durch die deutsche öffighomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder durch die diplomatische Vertretung des Herkunftslandes in der Bundesrepublik Deutschland. Fremdsprachigen Zeugnissen oder Bescheinigungen ist grundsätzlich eine deutschsprachige Übersetzung beizugeben, deren Richtigkeit durch die zuständige deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder von einem vereidigten Dolmetscher oder Übersetzer in der Bundesrepublik Deutschland beglaubigt ist. Auf Verlangen hat der Studienbewerber die Echtheit von Zeugnissen mit einer Legalisation durch die zuständige deutsche Stelle nachzuweisen;
- in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Bescheid über die Zuteilung eines Studienplatzes (Zulassungsbescheid) oder der Nachweis gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2;
- 4 der Nachweis über das bisherige Studium unter Beifügung einer Bescheinigung über die Exmatrikulation und des Studienbuchs mit Abgangsvermerk, wenn der Bewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes studiert hat;
- ggf. Nachweise über die Anrechnung von Studienzeiten durch die zuständigen Prüfungsausschüsse oder Prüfungsämter;
- 6 der Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebuhren oder Beiträge;
- eine Erklärung darüber, ob und ggf. welche Prufungen oder Leistungsnachweise, die in Studien- und/oder Prufungsordnungen vorgesehen sind, vom Bewerber nicht bestanden wurden;
- ggf, eine Erklärung gemäß § 1 Abs 4, welchem Fachbereich der Studienbewerber angehören will;
- der Nachweis über das Bestehen einer Krankenversicherung gem
 äß den gesetzlichen Vorschriften über die studenbische Krankenversicherung
- (4) Versäumt der Bewerber die festgesetzten Fristen, so kann auf Antrag die Einschreibung, Ruckmeldung oder Beurlaubung auch spater erfolgen wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. Gleichzeitig ist die nach dem Hochschulgebührengesetz in der jeweils gültigen Fassung fallige Gebühr zu entrichten.
- (5) Auslandische und staatenlose Studienbewerber aus nicht deutschsprächigen Ländern müssen den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß der Sprachprufungsordnung der Universität erbringen.
- (6) Sofern der Fachbereich die Teilnehmerzahl an einem weiterbildenden Studium wegen der Art oder des Zwecks des Studiums beschrankt hat weil die Zahl der Bewerber die Aufnahmefanigkeit übersteigt erfolgt die Zulassung in der Reihenfolge des Eingangs der Bewerbungen bis die festgelegte Teilnehmerzahl erreicht ist. Bei mehreren zeitgleich eingegangenen Bewerbungen entscheidet das Los.

§ 5 Versagung der Einschreibung

- (1) Die Einschreibung ist außer im Falle der fehlenden Qualifikation oder fehlender Nachweise gemäß § 4 Abs 3 Nr 2 zu versagen
- a) wenn der Studienbewerber in einem zulassungsbeschrankten Studien gang nicht zugelassen worden ist
- b) wenn der Studienbewerber in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgultig nicht bestanden oder einen nach der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweis endgultig nicht erbracht hat dies gilt entsprechend für verwändte oder vergleichbare Studiengange, soweit dies in Prüfungsordnungen bestimmt ist.
- c) wenn und solange der Studienbewerber vom Studium an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes gemäß § 69 Abs 4 WissHG oder aufgrund entsprechender Vorschriften anderer Lander, die im Vollzug des § 28 des Hochschulrahmengesetzes ergangen sind, ausgaschlossen ist, das gilt nicht, wenn diese Maßnahme an einer anderen Hochschule verhängt wurde und für den Bereich der Universität Düsseldorf die Gefahr einer solchen Beeintrachtigung nicht oder nicht mehr besteht, in diesem Falle ist die Entscheidung über die Einschreibung allen anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes mitzuteilen.
- (2) Nach Fortfall der Zugangshindernisse nach Absatz 1 Buchstabe diest Studienbewerber wieder einzuschreiben, auch soweit Zulassungsbeschränkungen bestehen.
- (3) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn der Studienbewerber
- a) durch Krankheit die Gesundheit anderer Hochschulmitglieder gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb erheblich beeintrachtigen

- wurde, von der Entscheidung soll dem Bewerber Gelegenheit gegeben werden, nachzuweisen, daß der Versagungsgrund nicht besteht,
- b) entmündigt ist oder unter vorlaufiger Vormundschaft steht
- c) die für die Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht heachtet hat
- d) den Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren und Beitrage nicht erbringt, Ausnahmen sind hinsichtlich des Studentenschaftsbeitrages in sozialen Hartefallen zulässig,
- e) bereits an einer anderen Hochschule eingeschrieben ist

§ 6 Mitwirkungspflichten

Der Student ist verpflichtet der Universität unverzüglich mitzuteilen

- a) die Anderungen des Namens des Familienstandes und der Semesteroder Heimalanschrift
- b) bestandene oder nicht bestandene Prufungen, deren Ergebnis für die Fortsetzung des Fachstudiums erheblich ist.
- c) den Verlust von Studienbuch oder Studentenausweis

§ 7 Exmatrikulation

- (1) Auf seinen Antrag ist der Student zum Ende des Semesters zu exmatrikulieren.
- (2) Weiterhin ist er zu exmatrikulieren, wenn
- a) die Einschreibung durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,
- b) er in dem Studiengang eine nach der Pr
 üfungsordnung erforderliche Pr
 üfung endgultig nicht best
 änden oder einen nach der Pr
 üfungsordnung erforderlichen Leistungsn
 ächweis endg
 ültig nicht erbr
 ächt hat,
- c) der Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes während des Vergabeverfahrens von der für die Zuweisung zuständigen Stelle zurückgenommen worden ist
- (3) Mach der Aushändigung des Zeugnisses über die bestandene Abschlichprufung ist der Student zum Ende des laufenden Semesters zu exatrikulieren, es sei denn, daß er noch für einen anderen Studiengang eingeschneben ist.
- (4) Ein Student kann-exmatrikuliert werden, wenn
- a) nach Einschreibung Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Einschreibung h\u00e4tten f\u00fchren m\u00fcssen oder die zur Versagung der Einschreibung f\u00fchren k\u00f6nnen.
- b) der Student das Studium nicht aufnimmt oder sich nicht rückmeldet, ehne beurfaubt werden zu sein
- c) der Student die zu entrichtenden Gebühren und Beiträge trotz Mahnung und Eristsetzung mit Androhung der Meßnahme nicht entrichtet; Ausnahmen sind hinsichtlich des Studentenschaftsbeitrags in sozialen Hartefallen möglich.
- (5) Ein Student kann auch exmatrikuliert werden, wenn er durch Anwendung von Gewalt durch Aufforderung zur Gewalt oder Bedrohung mit Gewalt.
- a) fen bestimmungsgemaßen Betrieb einer Universitätseinrichtung die Tatigkeit eines Universitätsorgans oder die Durchführung einer Universitätsveranstaltung behindert oder
- b) ein Mitglied der Universität von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten gemäß § 12 Abs. 1 WissHG abhält oder abzuhalten versucht.

Gleiches gilt, wenn ein Student an den in Satz 1 genannten Handlungen teilnimmt oder wiederholt Anordnungen zuwiderhandelt, die gegen ihn von der Universität wegen Verletzung seiner Pflichten gemaß § 12 Abs.1 WissidG oder autgrund des Hausrechts getroffen worden sind.

- (5) Mit der Entscheidung über die Exmatrikulation gemaß Absatz 5 ist eine Erist bis zur Dauer von zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Einschreibung an der Universität ausgeschlossen ist.
- (7) Über die Exmatrikulation gemaß Absatz 5 entscheidet ein Ordnungsausschuß. Der Ordnungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, einem Mitglied des Rickforats und einem Vertreter der Gruppe der Studenten. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter, die die Befahigung zum Richteramt bestitzen und nicht Mitglieder der Universität sein mussen, werden vom Rektorat im Benehmen mit dem Senat bestellt. Der Vertreter der Gruppe der Studenten und sein Stellvertreter werden von der Gruppe der Studenten im Senat gewählt. Die Amtszeit des Vorsitzenden betragt vier Jahre, die der anderen Mitglieder zwei Jahre, entsprechendes gilt für die Stellvertreter
- (8) Das Verfahren vor dem Ordnungsausschuß wird auf Antrag des Rektorats eingeleitet. Der Antrag muß innerhalb von zwei Wochen nach der Pflichtverletzung schriftlich beim Ordnungsausschuß gestellt werden. Das Verfahren ist unverzüglich durchzufuhren. Der Ordnungsausschuß ist beschlußfahig, wenn der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied anwesend sind. Die Vorschriften über das formliche Verwaltungsverfahren der §§ 63 bis 71 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen sind anzuwenden. Der Ordnungsausschuß ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Die Entscheidung des Ordnungsausschusses ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Betroffenen zuzustellen. Im Falle der Exmatrikulation ist die Entscheidung allen anderen. Hochschulen im Geltungsbereich des

Grundgesetzes mitzeteilen. Gegen die Entscheidung des Ordnungsausschusses kann unmittelber Kläge beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

- (9) Dem Antrag auf Esmatrikulation nach Absatz 1 sind beizufügen
- 1 das ausgefüllte Exmandkulationsformular,
- 2 das Studienbuch
- 3 Entlastungszeugnisse der Universitätsbibliothek
- 4 Nachweise gibst die Einzahlung zu entrichtender Gebühren oder Beitrage
- (10) Die Wirkung dei Exmatrikulation bestimmt sich nach Maßgabe der Bestimmungen des Varwaltungsverfahrensgesetzes über die Ruckhahme und den Widerrof von Varwaltungsakten. Über die Exmatrikulation erhält der Student auf Antrag einen Nachweis. Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft an der Universität. Wird die Exmatrikulation ausgesprochen weil der Student auch nicht zurückgemelder hat, fritt die Wirkung der Exmatrikulation mit dem terzten Tage des Semesters ein, zu dem er sich eingeschrieben bank lanztinang zurückgemelder hat.

9 8 Birskmaldung

- (1) Will der eingeschnabene Studient sein Studium nach Ablauf des Studienhalbjahres (Semester) an Jeit Universität in demsettlen Studiengang fortsetzen, so mid ar sich dierenab der von der Universität gesetzten Erist zurückmelden.
- (2) Bei der Ruckmeidung sind lorgende Unterlagen vorzeitigen
- das ausgef

 ülle Für kmetdaformidar unser Adgabe der Matrikelnummer, das Namens Vornamens und des Beschaftigungsvern

 ältnisses in der Universit

 ät
- 2 der Nachweis über die Zahlung zu entrichtender Gebühren oder Beitrage.
- 3. der Nachweis ubezieher Bestalten einer Krankenversicherung
- (3) Liegen die Voranssest utgen der Aussitze i und 2 von die Rückmeldung von der Einnersehaf unter debt.
- (4) § 1 Abs 4 gift entrar schood, solern der Student seine M\u00e4gee\u00e4schaftsrechte kunftig in vinern anderen \u00e4e, nbereich auseiben wie.

g 9 Kourtausung

(1) Ein Studient kann but Antrag beurfacht werden wenn ein wichtiger Grund nachgewieben wird.

Wichtige Grunde sind mybasonders

- a) Ableistung des Grundlebandenstes oder des Zhaldienstes,
- Krankheit (be- Zerrana erran árathatun Beacheinigung, aus der sich ergibt, daß ein orgnangsgeschließ Scichum nicht möglich ist);
- Vorbereitung und Christifahrung eines Abschlußexhmens oder der Promotion,
- d) Abwesenheit vom Prochschulgtrum Interesse der Universität oder wegen Mitarbeit ac einem Sorschungsvorhalben
- e) Auslandsstudium
- (2) Die Beurlaubung arfolgt in die Fragel für die Dauer eines Semesters Eine Beurlaubung über am Semester füngus ihr nur bei besonders nachzuweisenden Grunden haussig in diesem filst has der Student für jedes Semester der Beurlaubung eineshalb der Rechmodelnist die Nachweise gemäß § 8 Abs 2 Nr. 2 und 5 tu führen. Wersend der Beurlaubung für mehr als sechs Momate führen die Augkreissphaltbrechte und inflichten (§ 12 Abs 2 Satz 6 Wissing).
- (3) Dem Antrag act Neu-tailtioning sind pergulagen
- 1 das ausgefüllte Beurig sonz geforende
- der Nachweis nöher die Zahlung bar zu entrichtenden Gebühren und Beitrage,
- 3 der Nachweis über das Beschnab einer Krankenversicherung gemaß den gesetzlichen Vorkehnsten über die studentische Krankenversicherung,
- schriftliche Beignerdning des Antrags unter Beifugung der Nachweise für das Bestehen eines wichtigen Grundes
- (4) Eine Beuriaubung für das erste hachsemester ist nicht zulassig

9-10 S'udisagangesatasi

Der Wechsel eines Studiengangs ist bei der Universität zu beantragen, er bedarf ihrer Zustimmung. Fill den Wechsel eines Studiengangs gelten die Bestimmungen über die erstmalige Einschreibung entsprechend.

j 11 Zwallhiiver

- (1) Eingeschnebere Stadenten anderer Hochschulen können auf Antrag als Zweithorer mit der Receithigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studientsegleitender Profungen zugelassen werden. Die Zulassung von Zweithoreite kann von der Umversität versagt werden, wenn und soweit Einschrankongen des Besuchs von Lehrveranstaltungen gemäß § 81 Abs 2 bis 4 Wassing Bestehen. Vor einer Entscheidung nach Satz 2 ist der betreffende Fachbersich ab Bora.
- (2) Eingeschriebens Studienten studierer Hochschulen konnen bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Abs 2 und Abs 3 Satz 2 als Zweithörer für das Studium eines weiteren Studienganges zugelassen werden

(3) Zweithörer worden nicht eingeschrieben, sie werden durch die Zulassung und für die Dauer der Zulassung Angehörige der Universität, ohne Mitglieder zu sein. Auf Zweithörer finden die Vorschriften für die Einschreibung, ihre Versagung, die Rückmeldung und die Exmatrikulation sinngemaß Anwandung Der Antreg auf Zulassung ist innerhalb der von der Universität bekanntgegebenen Fristen zu stellen. Mit dem Antrag auf Zulassung als Zweithörer ist eine Immatrikulationsbescheinigung der Stammhochschule vorzulegen. Dem Zweithörer wird eine Bescheinigung über seine Zulassung für bestimmte Lehrveranstaltungen oder einen Studiengang ausgestellt.

§ 12 Gasthörer

- (1) Bewerber, die einzelne Lehrveranstaltungen an der Universität besuchen wollen, können auf Antrag nach Anhörung der betroffenen Fakultät als Gasthörer im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden. Der Nachweis der Qualifikation nach § 2 ist nicht erforderlich. Im Falle des § 5 Abs. 1 Buchstabe c ist eine Zulassung für die Dauer der Exmatrikulation ausgeschlossen.
- (2) Für die Zulassung als Gasthörer ist die Gasthörergebühr nach dem Hochschulgebührengesetz in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen.
- (3) Für Gasthörer gilt § 11 Abs 3 entsprechend.
- (4) Gasthörer sind nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen. Sie können lediglich eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen erhalten
- (5) Gasthörer im Sinne dieser Vorschrift sind auch Teilnehmer an Weiterbildungsveranstaltungen der Universität, sofern sie nicht unter den in § 1 Abs. 2 genannten Voraussetzungen als Studenten eingeschrieben werden. Soweit der zuständige Fachbereich wegen der Art oder des Zwecks der Weiterbildungsveranstaltung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl festgelegt hat, werden Bewirbungen in der Reihenfolge ihres Eingangs nur insoweit berucksichtigt, als dies der festgelegten Teilnehmerzahl entspricht. Bei mehreren zeitgleich eingegangenen Anträgen entscheidet das Los.

§ 13 Schlußvorschriften

Diese Einschreibungsordnung tritt am 1. Juli 1985 in Kraft, Gleichzeitig tritt die Einschreibungsordnung der Universität Düsseldorf vom 28. November 1972 in der Fassung vom 28. Juli 1979 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Universität Düsseldorf vom 15-2-1983 und 30. 4. 1985 sowie der Genehmigung des Ministers tur Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23-5. 1985 – II A 4–8220/071.

Düsseldorf, den 4. Juni 1985

Der Rektor Prof. Dr. Kaiser

Veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes NW vom 15.7.1985.

Termine für das Sommersemester 1986

W-10-10-10-10-10-10-10-10-10-10-10-10-10-	
Semesterbeginn:	1. April 1986
Semesterschluß:	3o. September 1986
Beginn der Vorlesungen:	21. April 1986
Letzter Vorlesungstag:	18. Juli 1986
Die Vorlesungen fallen aus:	1. Mai 1986 (Maifeiertag) 8. Mai 1986 (Christi Himmelfahrt) 19. Mai 1986 (Pfingstmontag) 29. Mai 1986 (Fronleichnam) 17. Juni 1986 (Tag der deutschen Einheit) (Sport-Dies) Termin wird noch bekanntgegeben
Bewerbungsfrist:	
für die Fächer Medizin, Zahnmedizin, Pharmazie und Psychologie (nur höhere Semester) - Ausschlußfrist -	bis 15. März 1986
Immatrikulationsfrist:	
nur für zulassungsfreie Fächer	1o. Februar bis 18. April 1986
Die Einschreibungsunterlagen sind in der vom Studentensekretariat jeweils mitgeteilten Frist zurückzusenden.	
Rückmeldefrist:	
für die Fächer Medizin, Zahnmedizin, Pharmazie und Psychologie - Ausschlußfrist -	vom 1o. Februar 1986 bis 15. März 1986
Für die übrigen Fächer:	1o. Februar bis 18. April 1986
Exmatrikulation:	1o. Februar bis 18. April 1986
Bewerbungsfrist für ausländische Studienbewerber:	
in den Fächern mit Zulassungsbeschränkungen:	bis 15. Januar 1986
Studienplatztausch:	1o. Februar bis 18. April 1986

Betr.: Postdoktoranden-Programm

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) seit Beginn des Jahres 1985 auf Bitten des Bundes und mit Zustimmung der Länder aus Sondermitteln des Bundes ein zusätzliches Programm zur Förderung besonders qualifizierter, promovierter junger Wissenschafteler (Postdoktoranden-Programm) durchführt.

Da alle Anträge der DFG bereits am 31.10.1985 vorliegen müssen, sollten Anträge von Bewerbern spätestens am 15.09.1985 beim zuständigen Dekanat eingereicht sein. Nähere Auskünfte erteilt die Abteilung 1.1 der Universitätsverwaltung (Gebäude 16.11, F. 311-2424/4701). Fachspezifische Fragen sollten unmittelbar an das zuständige Dekanat gerichtet werden.